

SchVA/Beratungsstelle Bildungspaket

Amt / Dienststelle

Hirschenstraße 2

Dienstgebäude

Frau Zebisch

Auskunft erteilt

974 - 3380

Telefon (0911)

Kathrin.Zebisch@fuerth.de

E-Mail

175, 173/U1

Buslinien / U-Bahn

Montag

Dienstag, Donnerstag, Freitag

Mittwoch

Öffnungszeiten

0,29

Zimmer-Nr.

974 - 3383

Telefax (0911)

www.fuerth.de

Internet

Rathaus

Haltestelle

08:00 – 12:00 und

14:00 – 16:30 Uhr

08:00 – 12:00 Uhr

geschlossen

Fürth, 23.Mai 2011

## Bescheid

über die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

Sehr geehrter Herr Antragssteller,

aufgrund Ihres Antrags vom **21.04.2011** werden für Ihr Kind **Kindsname**, geboren am **geboren**, für den Zeitraum vom **vom** bis **bis** folgende Leistungen gewährt:

- eine mehrtägige Klassenfahrt
- eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
- eine angemessene Lernförderung (Nachhilfe)
- die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen
- die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die jeweilige Höhe der Kostenübernahme entnehmen Sie bitte der Anlage (Gutscheinen).

Die Abrechnung(en) der Leistung(en) erfolgt direkt zwischen dem Leistungsanbieter und der Stadt Fürth. Es dürfen nur die angegebenen Leistungen abgerechnet werden. Der Leistungsanbieter bleibt in seiner Entscheidung frei, seine Dienstleistungen an Gutscheininhaber zu erbringen.

Falls Ihr Kind eine Schule besucht wird ferner, je nach Ihrem Bewilligungszeitraum, ein persönlicher Schulbedarf zum 01. August in Höhe von 70,00 Euro bewilligt und direkt auf Ihr angegebenes Konto überwiesen.

**Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls einen Monat vor Ende des Bewilligungszeitraumes mit Ihrem dann gültigen Bescheid (Wohngeld, Grundsicherung oder Kinderzuschlag) erneut an die Beratungsstelle Bildungspaket, um eine weitere Bewilligung zu beantragen.**

**Bitte überprüfen Sie die nachstehenden Kontodaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit.**

Die Zahlungen die direkt an Sie geleistet werden erfolgen auf das Konto

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth – Schulverwaltungsamt - Beratungsstelle Bildungspaket- Hirschenstraße 2, 90762 Fürth einzu legen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Sozialgericht Nürnberg, Weintraubengasse 1, 90403 Nürnberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Die Klage soll den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth – Schulverwaltungsamt - Beratungsstelle Bildungspaket-) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger/der Klägerin oder einer zu seiner/ihrer Vertretung befugten Person unterzeichnet sein. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage, den sonstigen Schriftsätzen und nach Möglichkeit den Unterlagen sind Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen, anderenfalls kann das Gericht diese nachfordern oder auf Kosten des Klägers selbst anfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Im Auftrag

Zebisch

Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides vom 23.Mai 2011

### **Gutschein für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung**

Für **Kindsname**, geboren am **geboren**, werden die tatsächlichen Aufwendungen in Höhe von **Euro Euro** für Ausflüge in der Schule/Kindertageseinrichtung übernommen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II).

Der Gutschein ist gültig für den Zeitraum vom **vom** bis **bis**.

Zur Inanspruchnahme ist der Gutschein bei der Schule/Kindertageseinrichtung abzugeben.

Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen sind unmittelbar bei der Stadt Fürth geltend zu machen.

Der Ausflug hat dem Rahmen der Schulrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II, § 28 Abs 2 Satz 2 SGB II gilt Satz 1 entsprechend).

#### Wichtige Hinweise für Schulen/Kindertageseinrichtungen:

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen nur die Kosten abgerechnet werden, die von der Schule/Kindertageseinrichtung unmittelbar veranlasst sind. Weitere Kosten

(z. B. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben) sind nicht abrechnungsfähig. Sie muss bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins erfolgen. Die Abrechnung kann abgelehnt werden, wenn die o. a. Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides vom 23.Mai 2011

### **Gutschein für mehrtägige Klassenfahrten der Schule**

Für **Kindsname**, geboren am **geboren**, werden die tatsächlichen Aufwendungen in Höhe von **Euro Euro** für Klassenfahrten in der Schule übernommen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

Der Gutschein ist gültig für den Zeitraum vom **vom** bis **bis**.

Zur Inanspruchnahme ist der Gutschein bei der Schule abzugeben.

Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen sind unmittelbar bei der Stadt Fürth geltend zu machen.

Die Klassenfahrt hat dem Rahmen der Schulrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB II).

#### Wichtige Hinweise für Schulen/Kindertageseinrichtungen:

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen nur die Kosten abgerechnet werden, die von der Schule unmittelbar veranlasst sind. Weitere Kosten (z. B. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben) sind nicht abrechnungsfähig. Sie muss bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins erfolgen. Die Abrechnung kann abgelehnt werden, wenn die o. a. Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides vom 23.Mai 2011

### **Gutschein für Lernförderung**

Für **Kindsname**, geboren am **geboren**, werden Aufwendungen für Lernförderung im Umfang von **Std** Stunden pro Woche in Höhe von **Euro** Euro übernommen. Es gilt der zwischen der Stadt Fürth und dem Leistungsanbieter vereinbarte Stundensatz.

Der Gutschein ist gültig für den Zeitraum vom **vom** bis **bis**.

Zur Inanspruchnahme ist der Gutschein bei der Schule oder der Lernförderungseinrichtung abzugeben.

Der Leistungsanbieter rechnet direkt mit der Stadt Fürth ab.

#### Wichtige Hinweise für den Leistungsanbieter:

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen nur die angegebenen Leistungen abgerechnet werden. **Um die Abrechnung mit möglichst geringen Verwaltungsaufwand bewältigen zu können, wird dringend gebeten, mittels der beigefügten „Interessenbekundung für Leistungserbringungen“ mit der Stadt Fürth, Beratungsstelle Bildungspaket, in Kontakt zu treten.** Sie muss bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins erfolgen. Die Abrechnung kann abgelehnt werden, wenn die o. a. Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides vom 23.Mai 2011

### **Gutschein für Mittagessen**

Für **Kindsname**, geboren am **geboren**, werden Mehraufwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung in Höhe von **Euro Euro** monatlich für den Zeitraum vom **vom** bis **bis** übernommen.

**Ihr pauschalisierter Eigenanteil von Euro Euro monatlich ist direkt an Einrichtung zu überweisen.**

Die bereits von Ihnen geleisteten Zahlungen erhalten Sie von Ihrem Kindergarten verrechnet bzw. erstattet.

Der Leistungsberechtigte hat pro Tag der Inanspruchnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen.

Zur Inanspruchnahme ist der Gutschein bei der Schule/Kindertageseinrichtung abzugeben. Der Leistungsanbieter rechnet direkt mit der Stadt Fürth ab.

#### Wichtige Hinweise für den Leistungsanbieter:

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen nur die angegebenen Leistungen abgerechnet werden. Sie muss bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins erfolgen. Die Abrechnung kann abgelehnt werden, wenn die o. a. Bestimmungen nicht eingehalten werden.

Im Falle einer mit der beauftragten Stadt Fürth vereinbarten Pauschalabrechnung gilt dieser Gutschein als Berechtigungsnachweis für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen.

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

Diese Anlage ist Bestandteil des Bescheides vom 23.Mai 2011

### **Gutschein für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Für **Kindsname**, geboren am **geboren**, werden Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von **Euro Euro** monatlich übernommen.

Der Gutschein ist gültig für den Zeitraum vom **vom** bis **bis**

Zur Inanspruchnahme ist der Gutschein bei den Vereinen, kulturellen oder musischen Einrichtungen und Anbietern von Freizeitmaßnahmen oder ähnlichen Einrichtungen für angeleitete Aktivitäten am sozialen und kulturellen Leben abzugeben.

Der Leistungsanbieter rechnet direkt mit der Stadt Fürth ab.

Geben Sie das beigefügte „Interessenbekundungsformular“ beim Leistungsanbieter ab.

#### **Wichtige Hinweise für den Leistungsanbieter:**

Der Gutschein ist nicht übertragbar und nur für den oben genannten Zeitraum gültig. Es dürfen ausschließlich folgende Leistungen abgerechnet werden:

Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeiten.

Die Art und Kosten der erbrachten Leistung sind vom Anbieter auf dem Abrechnungsformular zu bescheinigen. Der Originalgutschein verbleibt ggf. beim o. g. Berechtigten, sofern der Anspruch nicht vollständig verbraucht ist.

Die Abrechnung erfolgt gegen Vorlage des Gutscheins bis spätestens 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins. Wird der Gutschein nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, ist eine Kopie des Gutscheins zur Abrechnung vorzulegen. **Um die Abrechnung mit möglichst geringen Verwaltungsaufwand bewältigen zu können, wird dringend gebeten, mittels der beigefügten „Interessenbekundung für Leistungserbringungen“ mit der Stadt Fürth, Beratungsstelle Bildungspaket, in Kontakt zu treten.** Die Abrechnung des Gutscheins kann abgelehnt werden, wenn die o. a. Bestimmungen nicht eingehalten werden.

#### **Bei Stückelung des bewilligten Leitungsbetrages gilt folgendes:**

**Die Leistungsanbieter werden gebeten, die Kosten ihres Leistungsangebotes in der Tabelle auf der Rückseite dieses Leistungsgutscheines einzutragen. Dadurch wird gewährleistet, dass es zu keiner Überbuchung des bewilligten Betrages kommt. Eine Haftung der Stadt Fürth für eine Überbuchung wird demzufolge ausgeschlossen.**

Die Sozialdaten unterliegen dem Datenschutz. Ihre Verwendung ist nur zu dem Zweck zulässig, für den die Übermittlung erfolgt.

**Abrechnung von Teilhabeleistungen  
(nur vom Leistungsanbieter auszufüllen)**

für **Kindsname**, geboren am **geboren**,

Gutschein im Gesamtwert von            Euro.

Die Abrechnung erfolgt mit der Stadt Fürth, Beratungsstelle Bildungspaket, Hirschenstr. 2, 90762 Fürth.

Namen des Anbieters Anschrift und Tel. (ggf. Stempel):	Art der Leistung	Kosten der Leistung
Namen des Anbieters Anschrift und Tel. (ggf. Stempel):		
Namen des Anbieters Anschrift und Tel. (ggf. Stempel):		
Namen des Anbieters Anschrift und Tel. (ggf. Stempel):		
Namen des Anbieters Anschrift und Tel. (ggf. Stempel):		

**Endsumme:**